

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Petra Bläss
und der Gruppe der PDS**
— Drucksache 13/2693 —

**Ärztliche Begutachtung von Behinderten und Bewertung
nach Grad der Behinderung**

Immer häufiger stellen Schwerbehindertenvertretungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Beratungs- und Betreuungsaufgabe fest, daß insbesondere Behinderungen, die infolge vorherrschender Arbeitsbedingungen im Laufe des Erwerbslebens entstehen, mit zunehmend geringerem „Grad der Behinderung“ (GdB) bewertet werden. Der Grundsatz des § 3 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), nach dem die Bewertung einer Behinderung als wesentliches Kriterium die Auswirkung auf das allgemeine Erwerbsleben zu berücksichtigen hat, findet so gut wie keine Beachtung mehr.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte für ein restriktiveres Verfahren bei der Anerkennung von Schwerbehinderten.

Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes). Maßgeblich sind dabei die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung in den verschiedenen Bereichen des Lebens. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1986 mit der Änderung der Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ in „Grad der Behinderung“ (GdB) klargestellt, daß nicht einseitig die Auswirkungen im Arbeitsleben, sondern gleichberechtigt die Auswirkungen in allen Lebensbereichen maßgeblich sein sollen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. November 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Neufeststellungsanträge, mit denen die Verschlimmerung bereits bestehender Behinderungen und/oder zusätzliche Behinderungen geltend gemacht werden sollen, wurden in den Jahren seit 1989 pro Jahr gestellt, wie viele wurden abgelehnt und wie vielen wurde stattgegeben (bitte nach Ländern, Branchen, Geschlecht und Alter differenziert darstellen)?

Die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung ist deshalb nicht bekannt, wie viele Anträge auf Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern seit 1989 pro Jahr gestellt und wie viele Anträge abgelehnt worden sind und wie vielen stattgegeben wurde.

Die Zusammenführung von bei den Ländern vorliegenden statistischen Daten ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

2. Wie weit ist der Überarbeitungsstand der seit 1983 geltenden Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter, und welche neuen Aspekte und Tatsachbestände sollen dabei berücksichtigt werden?

Ziel der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenwirken mit den Ländern als Begutachtungsrichtlinien herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ ist es, für Begutachtungen in den genannten Bereichen Kriterien zur Verfügung zu stellen, die den ärztlichen Sachverständigen eine sachgerechte, einwandfreie und gleichmäßige Begutachtung ermöglichen. Dieses Ziel ist – auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts – erreicht worden.

Die Überarbeitung der „Anhaltspunkte“ erfolgt auf der Grundlage neuester medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erfahrungen der Gutachter unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Grundlagen und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Die Überarbeitung der „Anhaltspunkte“ wird voraussichtlich Anfang des Jahres 1996 abgeschlossen sein.

3. Inwieweit findet bei der Überarbeitung der Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter die Forderung des Arbeitskreises der Schwerbehindertenvertretung der IG Metall Beachtung, daß bei der Begutachtung „unter Einbeziehung arbeitsmedizinischer Erkenntnisse die Auswirkungen von Behinderungen auf Arbeit und Beruf unter Berücksichtigung der sich dramatisch verändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechend dem Verweis in § 3 Abs. 3 SchwbG wieder angemessene Beachtung finden“ soll?

Wie eingangs ausgeführt, sind für die Feststellung der Behinderung gleichberechtigt die Auswirkungen in den verschiedenen Bereichen des Lebens maßgeblich. Wollte man das Arbeitsleben in den Vordergrund der Bewertung stellen, müßten unterschiedliche Kriterien für Berufstätige und nicht Berufstätige geschaffen

werden. Eine solche Differenzierung wäre aber mit den grundsätzlichen Zielen des Schwerbehindertengesetzes nicht vereinbar. Sie wären auch in der Praxis nicht zu realisieren, da außer bei Änderungen im Gesundheitszustand auch noch bei jeder Änderung der beruflichen Verhältnisse eine Überprüfung von Entscheidungen der Versorgungsverwaltung und eine Neufeststellung erforderlich wären.

4. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu der vom Arbeitskreis der Schwerbehindertenvertretung der IG Metall Ingolstadt festgestellten restriktiven Anerkennungspraxis eines GdB durch die Versorgungsämter, vor allem zu der Problematik, daß Behinderungen, die infolge vorherrschender Arbeitsbedingungen im Laufe des Erwerbslebens entstehen, mit zunehmend geringerem GdB bewertet werden?

Eine Veränderung der Anerkennungspraxis im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Anhaltspunkte für eine restriktive Anerkennungspraxis im Rahmen der Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz liegen der Bundesregierung nicht vor (s. o.).

Soweit der Bundesrechnungshof bei Überprüfungen festgestellt hatte, daß in einer Reihe von Fällen Anerkennungen ungerechtfertigt erfolgt waren, weil z.B. gutachtliche Beurteilungen von zum Teil nicht ausreichend geschulten Außengutachtern oder aufgrund unzureichender Befundberichte vorgenommen worden waren, und die festgestellten Fehler inzwischen abgestellt wurden, kann darin keine restriktivere Anerkennungspraxis gesehen werden. Aus der Schwerbehindertenstatistik des Statistischen Bundesamtes sind eine generell restriktivere Verfahrensweise und dadurch bedingte geringere Anerkennungsquoten nicht erkennbar.

